

KINDERGARTEN – und KRABELGRUPPENORDNUNG

Gemeinderatsbeschluss vom 6. Juli 2023

I. BETRIEB EINES ÖFFENTLICHEN KINDERGARTENS UND EINER ÖFFENTLICHEN KRABELGRUPPE

Die Marktgemeinde Gramastetten betreibt einen öffentlichen Kindergarten und eine öffentliche Krabbelgruppe gemäß den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2007, LGBl. Nr. 39/2007 in der jeweils gültigen Fassung und gemäß der Oö. Elternbeitragsverordnung 2018, LGBl. Nr. 1/2018, mit dem Sitz in 4201 Gramastetten, Nöbauerstraße 15 und Marktstraße 1.

II. ARBEITSJAHR und FERIEN

1. Das Arbeitsjahr des Kindergartens und der Krabbelgruppe beginnt am 1. September und dauert bis zum 31. August der Folgejahres
2. Die Weihnachtsferien beginnen am 24. Dezember und enden am 1. Jänner des Folgejahres.
3. Die Hauptferien werden mit zwei Wochen festgelegt, beginnend drei Wochen nach Schulschluss.
4. An den Zwickeltagen nach Christi Himmelfahrt und Fronleichnam (jeweils Freitag) sowie Gründonnerstag und Karfreitag bleiben der Kindergarten und die Krabbelgruppe geschlossen.
5. Kindergarten und Krabbelgruppe werden mit Mittagsbetrieb geführt.
6. Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger jederzeit unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.
7. In den dem Gesetz entsprechenden Ferienzeiten sind die Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen entsprechend der Bedarfserhebung geöffnet.
8. Auf Basis der Bedarfserhebung kann es in den Ferienzeiten zu standort- bzw. gemeindeübergreifenden Gruppenzusammenlegungen kommen.

III. ÖFFNUNGSZEITEN

Die Öffnungszeiten des Kindergartens und der Krabbelgruppe werden wie folgt festgesetzt:

Vormittagsbetrieb	Montag bis Freitag	07:00 -13:00 Uhr
Nachmittagsbetreuung Kindergarten	Montag bis Donnerstag Freitag	13:00 - 16:00 Uhr 13:00 - 15:00 Uhr
Nachmittagsbetreuung Krabbelgruppe	Montag bis Donnerstag Freitag	13:00 - 15:00 Uhr 13:00 - 14:00 Uhr

IV. AUFNAHME IN DEN KINDERGARTEN UND IN DIE KRABELGRUPPE

1. Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2007, LGBl. Nr. 39/2007 idgF, für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Erreichung des schulpflichtigen Alters, allenfalls bis zur Erreichung der Schulfähigkeit, allgemein zugänglich.

Im Kindergarten Pöstlingberg wird nach Bedarf eine alterserweiterte Gruppe mit Kindern ab dem vollendeten 2. Lebensjahr sowie eine Krabbelgruppe geführt.

Der Besuch des Kindergartens ist für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und für Kinder, die gemäß §15 Schulpflichtgesetz vom Schulbesuch befreit sind freiwillig.

2. Die Krabbelgruppe Gramastetten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes 2007, LGBl. Nr. 39/2007 idgF. für Kinder ab 18 Monaten, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind, allgemein zugänglich.

Die Krabbelgruppe darf in einzelnen Ausnahmefällen von Kindern bis zum vollendeten vierten Lebensjahr weiter besucht werden, insbesondere wenn kein Kindergartenplatz zur Verfügung steht und das Kind zu Beginn des Arbeitsjahres der Krabbelstube das vierte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder dadurch kein unter 3-jähriges Kind abgewiesen werden muss.

Die Aufenthaltsdauer dieser Kinder darf in der Regel sechs Stunden täglich, einschließlich der Mittagsruhe höchstens acht Stunden nicht überschreiten.

3. Die Aufnahme in den Kindergarten bzw. in die Krabbelgruppe erfolgt aufgrund einer Anmeldung durch die Eltern/Erziehungsberechtigten des Kindes bei der Kindergarten- bzw. Krabbelgruppenleitung wobei der Betreuungsbedarf verbindlich für das Aufnahmejahr erhoben wird.

Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes
- b) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes
- c) das ausgefüllte Anmeldeformular
- d) Einverständniserklärung über die Abgabe von Kalium-Jodid-Tabletten
- e) auf Verlangen eine Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern bzw. eines Elternteiles von Kindern unter drei Jahren
- f) unterfertigtes Gastbeitragsformular für Kinder, deren Hauptwohnsitz nicht in der Marktgemeinde Gramastetten liegt

4. Die Aufnahme in den Kindergarten bzw. die Krabbelgruppe kann nach § 12 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2007, LGBl. Nr. 39/2007 idgF verweigert werden.
Können nicht alle für den Besuch des Kindergartens bzw. der Krabbelgruppe angemeldeten Kinder aufgenommen werden, sind in erster Linie die Kinder aufzunehmen, die in der Marktgemeinde Gramastetten ihren Hauptwohnsitz haben (§ 12 Abs. 3) bzw. werden jene Kinder unter drei Jahren bevorzugt aufgenommen, deren Eltern/Erziehungsberechtigte berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.
Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen abgemeldet werden müssen.
5. Für den täglichen Kindergarten-/Krabbelgruppenbesuch sind mitzubringen:
 - geeignete Hausschuhe
 - Turnhose und Turnleibchen (Turnanzug)
 - Jause
6. Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes wird von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes abhängig gemacht.

V. ELTERNBEITRÄGE und BEITRAGSFREIHEIT

1. Der Besuch des Kindergartens, einer allfällig alterserweiterten Kindergartengruppe sowie der Krabbelgruppe ist nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich ab dem vollendeten 30. Lebensmonat **bis 13:00 Uhr beitragsfrei**.
2. Für die Betreuung **ab 13:00 Uhr** ist der **Nachmittagstarif** entsprechend der Tarifordnung der Marktgemeinde Gramastetten zu bezahlen.
3. Für Kinder, die jünger sind als 30 Monate und für Kinder, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, ist ein Elternbeitrag entsprechend der Tarifordnung der Marktgemeinde Gramastetten, gemäß der Oö. Elternbeitragsverordnung 2018, LGBl. Nr. 1/2018, zu leisten.

VI. KINDERGARTENPFLICHT

1. Die Kindergartenpflicht besteht für alle Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben und vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden, bis zum Schuleintritt. Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen und Kinder, die vom Schulbesuch gemäß § 15 Schulpflichtgesetz 1985 befreit sind, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen. Die Kindergartenpflicht beginnt mit dem zweiten Montag im September und endet mit dem Beginn der Hauptferien, die vor dem ersten Schuljahr des Kindes liegen.
2. Ein kindergartenpflichtiges Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt mit insgesamt mindestens 20 Wochenstunden an 5 Tagen pro Woche grundsätzlich an Vormittagen regelmäßig besuchen. Der Rechtsträger hat der Bezirksverwaltungsbehörde jene kindergartenpflichtigen Kinder zu melden, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit unterschreiten.

3. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben die Kindergartenleitung über jede Verhinderung unverzüglich zu informieren. Die gerechtfertigte Verhinderung des regelmäßigen Besuches ist durch die Eltern/Erziehungsberechtigten nachzuweisen (z.B. Erkrankung des Kindes oder der Eltern/Erziehungsberechtigten, außergewöhnliche Ereignisse oder urlaubsbedingte Abwesenheit von höchstens fünf Wochen an denen Kindergartenpflicht besteht) und durch eine
 - schriftliche Entschuldigung,
 - durch eine telefonische Verständigung oder ein ärztliches Attest zu belegen.
4. Die häusliche Betreuung und Förderung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist zulässig, wenn eine den geltenden, aktuellen Standards entsprechende Erziehung und Betreuung sichergestellt ist (§ 3b Oö. Kinderbildungs- und -Betreuungsgesetz).

VII. AUFNAHME VON KINDERN MIT BEEINTRÄCHTIGUNG

In den Kindergarten sowie in die Krabbelgruppe können Kinder mit körperlicher, geistiger und/oder psychischer Beeinträchtigung aufgenommen werden, wenn

- a. die erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen für eine Förderung des Kindes mit Beeinträchtigung gegeben sind, wobei auf Art und Grad der Beeinträchtigung des Kindes Bedacht genommen wird,
- b. eine Förderung der Entwicklung des Kindes mit Beeinträchtigung durch den Besuch der Krabbelstube zu erwarten ist und
- c. die Erfüllung der Aufgaben der Krabbelstube hinsichtlich der übrigen Kinder möglich bleibt.

VIII. WIDERRUF DER AUFNAHME

Der Kindergartenerhalter kann die Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten bzw. in die Krabbelgruppe widerrufen, wenn

- a. die Eltern/Erziehungsberechtigten eine ihnen obliegende Verpflichtung ungeachtet einer vorangegangenen schriftlichen Mahnung nicht erfüllen,
- b. durch das Verhalten des Kindes die Gruppe wesentlich und nachhaltig gestört wird (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder),
- c. nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird,
- d. der Besuch eines angemeldeten Kindes nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder)

IX. ABMELDUNG

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Kindergartens bzw. der Krabbelgruppe hat durch die Eltern/Erziehungsberechtigten bei der Kindergarten- bzw. Krabbelgruppenleiterin zu erfolgen und ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

Die Abmeldung für die Betreuung in den Herbst- und Weihnachtsferien ist Anfang September, für die Semester- und Osterferien Ende November und für die Sommerferien bis spätestens Ende Jänner der Leitung der jeweiligen Einrichtung verbindlich bekanntzugeben.

X. ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ELTERN/ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN

1. Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Eltern/Erziehungsberechtigten und den pädagogischen Fachkräften lädt die gruppenführende pädagogische Fachkraft die Eltern/Erziehungsberechtigten aller Kinder, die ihre Gruppe besuchen, in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal pro Arbeitsjahr, zu Elternabenden ein.
2. Zum Zwecke der Berücksichtigung der Bedürfnisse der Eltern/Erziehungsberechtigten bei der Festsetzung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und zur Klärung weiterer organisatorischer Fragen wird von der Marktgemeinde alljährlich eine Elternversammlung, nach Beginn eines Arbeitsjahres ev. auch in Verbindung mit einem Elternabend, durchgeführt. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern/Erziehungsberechtigten einer Gruppe werden auch weitere Elternversammlungen durchgeführt.
3. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern/Erziehungsberechtigten gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig und anzustreben.

XI. PFLICHTEN DER ELTERN/ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN

1. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten bzw. die Krabbelgruppe körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
2. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben die Kindergarten- bzw. Krabbelgruppenleitung von **erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen**. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch des Kindergartens/der Krabbelgruppe fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Personals nicht mehr besteht. Bevor das Kind den Kindergarten/die Krabbelgruppe wieder besucht, ist eine **ärztliche Bestätigung** darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.

Im/in Kindergarten/der Krabbelgruppe können den Kindern **grundsätzlich keine Medikamente verabreicht** werden.

3. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass das Kind (auch wenn nicht kindergartenpflichtig) den Kindergarten/die Krabbelgruppe regelmäßig besucht. Ist ein Kind verhindert, den Kindergarten/die Krabbelgruppe zu besuchen, so haben die Eltern/Erziehungsberechtigten die jeweilige Leitung unter Angabe des Grundes unverzüglich zu benachrichtigen. Bei wiederholter Verletzung der Kindergartenpflicht, ohne begründete Entschuldigung, wird die Bildungsdirektion verständigt. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verbringt.
4. Die Kinder sind von den Eltern/Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind (Geschwister frühestens ab dem vollendeten 14. Lebensjahr) in den Kindergarten/in die Krabbelgruppe zu bringen und von diesen wieder abzuholen (persönliche Übergabe des Kindes in der jeweiligen Einrichtung an eine Aufsichtsperson, persönliche Abholung des Kindes von einer Aufsichtsperson).

5. Eltern/Erziehungsberechtigte, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden sind verpflichtet, ihr Kind zur Halte-/Sammelstelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person (Geschwister frühestens ab dem vollendeten 14. Lebensjahr) begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Halte-/Sammelstelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen. Unter 3-jährige Kinder können am von der Gemeinde organisierten Transport nicht teilnehmen da diese Transportform so jungen Kindern nicht zumutbar ist und dem Kindeswohl widerspricht.
6. Eltern haben der Marktgemeinde Gramastetten die Verlegung des Hauptwohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich anzuzeigen, ebenso eine allfällige Adressänderung.
7. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Kindergarten- bzw. Krabbelgruppenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.
8. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben in einer der Erfüllung der Aufgaben des Kindergartens/der Krabbelgruppe dienlichen Weise mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten (§ 15 Abs. 2 des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2007 idgF).

XII. AUFSICHTSPFLICHT

Die Aufsichtspflicht im Kindergarten/in der Krabbelgruppe beginnt mit der Übernahme des Kindes; sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern/Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb des Kindergartens/der Krabbelgruppe besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Kindergarten- bzw. Krabbelgruppenbesuches, wie z.B. Spaziergängen und Ausflügen.

XIII. FORTBILDUNG DES FACHPERSONALS

Wenn das Fachpersonal im Einvernehmen mit dem Kindergarten-/Krabbelgruppenerhalter an Fortbildungsveranstaltungen des Landes teilnimmt, kann der Kindergarten- bzw. Krabbelgruppenbetrieb, wenn es mit Rücksicht auf die Interessen der Eltern/Erziehungsberechtigten vertretbar ist, für die Dauer der Veranstaltung geschlossen werden.

XIV. PFLICHTEN DES RECHTSTRÄGERS

Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -Betreuungsgesetz sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden.

XV. SEHTEST IM KINDERGARTEN

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis der Eltern/Erziehungsberechtigten im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker durchgeführt werden, dies ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung.

Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

XVI. INKRAFTTRETEN

Diese Kindergarten- /Krabbelgruppenordnung tritt mit 1. September 2023 in Kraft; gleichzeitig treten die Kindergarten-/Krabbelgruppenordnungen vom 31. Jänner 2018 (gültig seit 1. Februar 2018) außer Kraft.

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Fazeni Andreas', written in a cursive style.

(Mag. Andreas Fazeni)